

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 33=53 (1887)

**Heft:** 18

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

volles Verständniss noch der Beigabe von Wegweisern, in welchen das Gebiet des rein Formellen überschritten wird. Nach dem oben Gesagten können dieselben aber nicht zu integrirenden Bestandtheilen des Reglements gemacht werden, sondern muss ihr Ursprung auch äusserlich gewahrt werden. Dazu tritt, dass dieses stabil ist, jene aber sich im Laufe der Zeit ändern können und dieser Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Am zweckmässigsten wäre es, wenn sie als besonderer Abschnitt dem Reglemente angehängt würden.

Zu 4.

An Anleitungen u. dgl. haben wir keinen Mangel. Eine grosse Zahl derselben ist aber nicht aus amtlicher Quelle, sondern aus der Feder von meist bei der Instruktion betheiligten Offizieren hervorgegangen. Auch hat der dezentralisierte Unterricht der Infanterie ihm in einzelnen Kreisen ein individuelles Gepräge aufgedrückt. All' dies untersteht aber der Beurtheilung Anderer und hängt es von ihnen ab, ob und wie weit sie ihm in der Praxis Geltung verschaffen wollen. Die reglementarischen Vorschriften bedürfen einer authentischen Interpretation. Dieser steht aber auch das Recht des Zwanges zu und führt nur dieser zu allgemeiner Berücksichtigung.

Zu 5.

Wir haben nur von Verbesserungen in unserem Exerzierreglemente, nicht aber von einem von Grund aus neu zu bearbeitenden gesprochen. Bei dem jetzigen Standpunkte der Vorschläge halten wir dafür, dass die Sache noch auf dem Revisionswege erledigt werden könne. Aber sie ist ja erst in Gang gebracht und lässt sich noch nicht absehen, wie weit kommende Erörterungen führen werden. Die Frage kann daher derzeit nicht definitiv beantwortet werden.

Zu 6.

Wenn wir eine einlässliche Besprechung unserer Reglementsfrage zeitgemäß finden, so liegt darin das Zugeständniss, dass ein Ergebniss in noch nicht zu bestimmender Zukunft zu erwarten sei. Die Zeit drängt nur, uns mit ihr zu beschäftigen, da die Anregungen zu Verbesserungen zunehmen und von heute auf morgen Erscheinungen zu erwarten sind, die uns nicht überraschen dürfen.

St.

**Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts.**

**Zeitraum: 1820 bis zur Gegenwart.** Mit Plänen, Karten und Text. Iglau, Wien und Leipzig. Verlag von Paul Bäuerle. Lieferung 4 und 5. Preis jeder Lieferung für Subskribenten Fr. 3. 20, für Nichtsubskribenten der doppelte.

Die beiden neuen Lieferungen des schönen Werkes sind, was Zeichnung und Text anbelangt,

den zuerst erschienenen vollständig ebenbürtig. Vollendet wird das Werk eine Zierde jeder Bibliothek bilden.

In der vorliegenden 4. Lieferung wird der russisch-türkische Feldzug in Bulgarien und Rumelien 1877—78 behandelt und zwar der Angriff der Westarmee-Abtheilung auf das verschanzte Lager von Plewna den 7.—12. Sept. 1877 (dritte Schlacht von Plewna).

1. Der 7. und 8. September. Plan A, der 8. September, mit Text.

2. Der 9. und 10. September. Text; hierzu Plan A.

3. Der 11. und 12. September. Plan B, der 11. September, mit Text.

In der 5. Lieferung werden uns einige Pläne aus dem Feldzug 1866 in Böhmen vorgeführt, als:

1. Plan des Gefechts bei Trautenau am 27. Juni 1866, mit Text.

2. Plan des Gefechts bei Neu-Rognitz und Rudersdorf am 28. Juni 1866, mit Text.

3. Plan des Gefechtes bei Schweinschädel am 29. Juni 1866, mit Text.

Wir wiederholen die beste Empfehlung des Werkes.

E.

## Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.) Der schweizerische Bundesrat, in weiterer Ausführung der Militärorganisation vom 13. November 1874, insbesondere der Titel XII, XIII und XVI derselben, beschliesst:

Art. 1. Mit Beginn einer allgemeinen Truppen-Aufstellung oder sobald nur ein Aufgebot mehrerer Armeedivisionen zur Handhabung der Ordnung im Innern, oder zur Vertheidigung des Landes in Aussicht steht (Art. 238 Mil.-Org.) sind zum Zwecke der gesicherten Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung der Zu- und Abschübe von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige zu organisiren:

I. Der Territorialdienst,

II. der Etappendienst,

III. der Eisenbahndienst.

Art. 2. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Territorial-, den Etappen- und den Eisenbahndienst erfahren je nach den Dislokationen der Feldarmee erweiternde oder beschränkende Veränderungen und es ist alsdann der Wirkungskreis des mit obigen Diensten betrautem Personals entsprechend zu verlegen, zu erweitern oder einzuschränken.

Erster Abschnitt. I. Der Territorialdienst.

Art. 3. Der Territorialdienst umfasst die Ueberwachung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschubes, die Uebernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee.

Der Territorialdienst vollzieht sich in den bestehenden acht Divisionskreisen.

Die Kreissitze, vorbehalten Art. 2, sind:

I. Divisionskreis: Lausanne,

II. " Neuenburg,

III. " Bern,

- IV. Divisionskreis: Luzern,  
V. " Aarau,  
VI. " Zürich,  
VII. " St. Gallen,  
VIII. " Chur.

Für jeden Divisionskreis wird auf Vorschlag des schweizer. Militärdepartements durch den Bundesrat ein Divisions-Kreiskommandant ernannt und von der Ernennung den Kantonsregierungen Kenntniss gegeben. Demselben wird das nöthige Hülfspersonal zugetheilt.

Art. 4. Nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften (Art. 236 und 243 der Mil.-Org.) leitet das schweizer. Militärdepartement alle den Territorialdienst umfassenden Massregeln, welche die andauernde Schlagfertigkeit des gesamten Heeres und die Bereitstellung der Kriegsmittel erfordern, direkt oder indirekt durch seine Organe.

- a. die Waffen- und Abtheilungschefs oder deren Stellvertreter,
- b. die Divisions-Kreiskommandanten,
- c. die kantonalen Militärbehörden,
- d. die Kommandanten der nicht zur Feldarmee gehörenden aufgebotenen Truppenkörper.

Art. 5. Die nachstehenden Heeresanstalten, welche sich in den verschiedenen Kreisen befinden, oder errichtet werden, verbleiben wie in Friedenszeiten unter den Befehlen und der Leitung der Waffen und Abtheilungschefs und es hat sich der Divisions-Kreiskommandant nur auf spezielle Weisung mit denselben zu befassen:

- Die Rekruten- beziehungsweise Mannschaftsdepots;
- die Pferdedepots;
- die Militär-Etablissements;
- die Kriegsdepots, Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine;
- die Verpflegungsmagazine;
- die Armeespitäler;
- die Pferdekuranstanlagen.

Die Anlage der Heeresanstalten wird je nach der jeweiligen Kriegsfront bestimmt.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügen die Waffen- und Abtheilungschefs über folgende Hülfsorgane:

- Das Kanzleipersonal der Dienstabtheilung;
- das Instruktionspersonal, soweit über dasselbe nicht anderweitig verfügt ist;
- die Direktoren der Militär-Etablissements;
- die Waffenkontroleure und die Verwalter der Kriegsdepots, Zeughäuser und Magazine.

Art. 6. Die Divisions-Kreiskommandanten haben die vom schweizerischen Militärdepartement erhaltenen Befehle und Instruktionen im Gebiete des Divisionskreises zur Ausführung zu bringen und treten als seine Vertreter zu diesem Zwecke mit den kantonalen Militärbehörden in direkten Verkehr.

Insbesondere liegen ihnen folgende Verpflichtungen ob:  
Sie führen den Befehl über diejenigen Truppen und Militärpersonen ihres Kreises, welche weder unter selbstständigem Kommando stehen, noch zum Verbande der Feldarmee gehören, beziehungsweise nicht eingetheilt sind, d. h. über die aussexerzirten Rekruten, Ersatzmannschaften, Freiwilligen (Art. 243 Absatz 1 Mil.-Org.) und aufgebotenen Landsturmabtheilungen und über das für dieselben bestimmte Material.

Sie können in dringlichen Fällen von den Truppenkommandanten ihres Gebietes die erforderlichen Truppen requiriren unter sofortiger Anzeige an das schweizer. Militärdepartement, sowie jede kantonale oder Gemeinde-Behörde in Anspruch nehmen.

Sie treffen die Anordnungen für eine allfällige Evakuierung des Divisionskreisgebietes oder eines Theils desselben für die Instradurierung von Kriegsmitteln nach dem Landesinnern.

Sie handhaben die militärische Ordnung in ihren Kreisgebieten und überwachen mit den zuständigen kantonalen Organen die Presse und die Fremden.

Sie überwachen den Vollzug der Befehle, welche beaufsichtigt der personellen und materiellen Streitmittel, Errichtung von Magazinen, Spitätern etc., Beschaffung von Verpflegungsmitteln und übrigen Kriegsmittel erlassen.

Sie sorgen für eine zweckmässige Vertheilung, Unterbringung, Ueberwachung der übertretenden Korps, der Kriegsgefangenen, Deserteure im Gebiete ihres Kreises (Art. 243 Mil.-Org.).

Art. 7. Die kantonalen Militärbehörden mit ihrem Personal und ihren Dienstorganen vollziehen die Weisungen des schweizerischen Militärdepartements beziehungsweise der Waffen- und Abtheilungschefs und der Divisionskreiskommandanten, unterstützen die Thätigkeit derselben und treffen ungesäumt die zur Ausführung aller Befehle erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Aushebung von Mannschaften,

beim Aufgebot von Truppen und Ersatzmannschaften, bei der Evacuirung der Kriegsmittel und Aufbringung derselben,  
bei der Ausführung von Terrainverstärkungen, dem Bau und der Zerstörung von Kommunikationen,  
bei der Beschaffung von Ersatzpferden und Requisitionswagen.

Sie sorgen ferner für:

Die Unterbringung und Verpflegung von Gefangenen, Kranken und Verwundeten,  
die vom Kanton requirirte polizeiliche Hülfe,  
die Organisation der freiwilligen Hülfeleistungen,  
die Ueberwachung der Presse und Fremden.

Art. 8. Die Kommandanten der ausser den Verbänden der Feldarmee stehenden selbstständigen Truppenkorps erhalten ihre Befehle vom schweizerischen Militärdepartement.

Die Kommandanten dieser Korps sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Sicherheit der in ihrem Gebiete angelegten Depots und Heeresanstalten und haben in dringlichen Fällen die vom Divisions-Kreiskommandanten verlangten Truppen abzugeben. Sie haben sich zu obigem Zwecke mit diesem letztern zu verstündigen, dagegen steht ihnen die Ausführung der nöthigen Anordnungen und der Befehl über die Truppen ausschliesslich zu.

Falls dass der Flankenschutz der Feldarmee einem solchen Truppenkorps übertragen wird, so tritt letzteres in administrativer und taktischer Beziehung unter das Armeekommando.

— (Waffenplatz-Verträge.) In der Dezembersession von 1885 haben die eidgenössischen Räthe bei Berathung des Budgets für das Jahr 1886 das Postulat angenommen: „Der Bundesrat wolle im Laufe des nächsten Jahres für den Abschluss der Pachtverträge mit den Waffenplätzen der einzelnen Kantone und Ortschaften bestimmte Grundsätze im Sinne einer bessern Entschädigung als bisher aufstellen, sowie auch für die Kaufweise Uebernahme der durchaus nöthigen Plätze durch den Bund allgemeine Normen festsetzen. Im Budget für das Jahr 1887 ist bereits eine solche Erhöhung der Entschädigungen vorgesehen und es hatte das Militärdepartement die Erneuerung der Waffenplatzverträge auf dieser Grundlage bereits vorbereitet. Von dem Ankauf von Waffenplätzen glaubte es einstweilen Umgang nehmen zu sollen. Der Ständerat hat bei Berathung des Budgets für 1887 zu Protokoll erklärt, dass er mit der Ansicht des Militärdepartements betreffend Nichtankauf der Waffenplätze einverstanden sei, dagegen eine Erhöhung der Entschädigung für die Benutzung der

Waffenplätze auf den Tag und auf den Mann wünsche. Auf diesen Grundlagen ist der neue Waffenplatz-Vertrag mit Bern zu Stande gekommen. Die Entschädigung auf den Mann und auf den Tag wurde auf 5 Cts. höher als bis jetzt angesetzt und es konnte dem Kanton Bern nach Massgabe der vom Militärdepartement angestellten Berechnungen eine jährliche Minimalentschädigung von 40,000 Fr. in Aussicht gestellt werden. Der gleichen Erhöhung von 5 Cts. auf den Mann und auf den Tag dürften auch die übrigen Kantone theilhaft werden, welche ihre Waffenplatz-Verträge zu erneuern haben und dem Bund mindestens ähnlich gute Lokalitäten zur Verfügung stellen können wie Bern. (Bund.)

## A u s l a n d .

**Frankreich.** (Gegenwärtiger Stand der Gewehrfrage.) Ueber den Stand der Gewehrfrage geben einzelne neuere Mittheilungen des „Spectateur militaire“ vom 15. März und 1. April d. J. einigen Aufschluss:

„Der Kriegsminister hat soeben die Ausrüstung derjenigen Infanterieregimenter, welche noch mit dem Grasgewehr bewaffnet sind, mit einem „Schnelllader“ angeordnet. Derselbe bildet eine kleine Ledertasche, die 8 Patronen enthalten kann, und gestattet im Mittel 15 Schüsse in der Minute abzugeben; wenn der Schütze geübt ist, so kann diese Schusszahl mindestens auf 20 gebracht werden. Im Verein mit der Abschaffung mehrerer Bewegungen oder Formalitäten bei der vorschriftsmässigen Ladung wird uns der Schnelllader erlauben, ohne Unruhe die endgültige Wahl eines Repetirgewehrs und die Vollendung der Fabrikation dieser neuen Waffen abzuwarten.“

Das, was uns auszuführen nothwendig war, bestand darin, so viel als möglich unsere Soldaten auf den gleichen Standpunkt der Bewaffnung oder besser der Schnellfeuerleistung mit ihrem wahrscheinlichen Gegner zu bringen. Heute ist dies geschehen.

Dies darf uns aber nicht an der Fortsetzung des Suchens nach einer vollkommenen Waffe hindern. Der Schnelllader, mit dem unsere Infanterie heute versehen ist, kann nicht den selbstthätigen Zubringer der eigentlichen Repetirwaffen ersetzen. Er verändert nicht die krumme Bahn unserer jetzigen Geschosse, welche die ganze Welt einstimmig als nicht gestreckt genug bezeichnet. Er verringert nicht das Kaliber der Waffe, auch nicht das Gewicht der Patrone und bietet daher kein Mittel, den Patronenvorrath zu vermehren, welchen der Soldat mit sich tragen muss.

Diese verschiedenen Fragen bleiben wenigstens provisorisch ohne Lösung, allein die Frage der Schnellfeuerleistung scheint gelöst. Wir hoffen, dass dies mit den andern Problemen bald der Fall sein wird.“

Der „Spectateur“ vom 1. April berichtet noch weiter über die Gewehrfrage in Frankreich:

„Die Ergebnisse der vergleichenden Versuche, welche letzthin unter Vorsitz des Generals Dumont in der Umgegend von Rouen stattfanden, waren ausschlaggebend. Es ist heute dargethan, dass selbst bei Gebrauch des neuerdings erfundenen Schnellladers das Grasgewehr nicht in einer gegebenen Zeit eine Feuerwirkung gleich jener, die man mit Repetirwaffen erzielt, leisten kann.“

Wir erinnern uns indessen, in gewissen Zeitschriften vor einiger Zeit gelesen zu haben, dass das Repetirgewehr im Vergleich mit dem Grasgewehr keinen Vortheil in Bezug auf Feuergeschwindigkeit darbot. Diesen kühnen Behauptungen haben wir niemals Glauben geschenkt. Die Ereignisse haben uns heute Recht gegeben.

Wir können nicht davon abkommen, unsere Infanterie mit Repetirwaffen oder wenigstens mit Gewehren auszurüsten, die eine Feuergeschwindigkeit und Trefffähigkeit wie diejenige der Repetirwaffen besitzen.

Das unsere Infanterie mit Schnellladern versehen ist, bis sie vollständig mit dem neuen Gewehr bewaffnet sein wird, ist gut. Aber lassen wir nicht die zwingende Nothwendigkeit einer schleunigen Bewaffnung unserer Infanterieregimenter mit einer guten Repetirwaffe ausser Acht!“ (A. M.-Z.)

**England.** (Die Gewehrfrage.) Die militairische Spezialkommission, welche ihr Gutachten über das zur Neubewaffnung der britischen Armee geeignetste Magazingewehr abzugeben hat, schwankt jetzt namentlich zwischen dem verbesserten Lee'schen und dem Lee-Burtow'schen Magazingewehr. Eine Anzahl von Exemplaren dieser beiden Systeme ist in Enfield fabrizirt und an ausgewählte Schützen vertheilt worden, während fünfzig nach Indien abgehen sollen, um dort einer Prüfung unterzogen zu werden. Die Kommission hat sich gegen ein abnehmbares Magazin entschieden.

## V e r s c h i e d e n e s .

— (Ueber die Militärlasten im deutschen Reich und in den Vereinigten Staaten) stellt das „Volksblatt“ von Cincinnati in nachstehendem reproducirten Artikel einen nicht uninteressanten Vergleich an. Derselbe sagt:

„Es ist an vorliegender Stelle schon mehrfach hervorgehoben worden, dass die Militärlasten — d. i. die Ausgaben für Heer, Flotte und Invalidenpensionen — in den Vereinigten Staaten tatsächlich grösser sind, als in Deutschland, trotzdem das deutsche stehende Heer dem unseren an Zahl mindestens siebzehnfach überlegen ist, und unsere Flotte mit der mächtigen Kriegsflotte des deutschen Reiches einen Vergleich überhaupt nicht aushalten kann. Die „Illinois Staatszeitung“ hat sich eben der Mühe unterzogen, die betreffenden Ausgaben auf Grund der letzten Jahresbewilligungen in übersichtlicher Weise zusammenzustellen.“

Danach ist die Jahresrechnung für die Vereinigten Staaten wie folgt:

Heer	23,724,718 Doll.
Militärschule	419,936 "
Flotte	25,753,165 "
Pensionen	76,252,500 "
Mexikanische Pensionen	6,900,000 "

Insgesamt 133,050,319 Doll.

Dagegen für das deutsche Reich (die Mark zu 24 Cents gerechnet) so:

Heer (ordentl. Aufwand)	82,328,811 Doll.
do. (ausserordentl.)	9,962,781 "
Flotte (ordentl.)	8,904,284 "
do. (ausserordentl.)	2,328,456 "
Militärpensionen	4,958,328 "
Marinepensionen	151,129 "
Invalidenpensionen	6,470,781 "

Insgesamt 115,104,570 Doll.

Der Jahresaufwand für die Vereinigten Staaten ist also um 18 Millionen Dollars oder um 75 Millionen Mark höher, als der des deutschen Reiches. In Mark (zu 24 Cents) gerechnet, geben aus:

Die Vereinigten Staaten	554,376,200
das deutsche Reich	479,601,149

Also die Vereinigten Staaten mehr 74,775,051

Die Mehrausgabe würde übrigens noch ganz bedeutend höher sich stellen, wenn die „Illinois Staatszeitung“ nicht